

**Helga Haberler | Katharina Hajek
Gundula Ludwig | Sara Paloni (Hg.)**

QUE[E]R ZUM STAAT

**Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf Staat, Macht und Gesellschaft**

**Universitätsbibliothek
Duisburg-Essen**

N:130

EIA 04 H 1697

OGpw
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT
FÜR POLITIKWISSENSCHAFT



Gedruckt mit Unterstützung der Österreichischen Gesellschaft für Politikwissenschaft, der Kulturabteilung der Stadt Wien, der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, der HochschülerInnenschaft der Universität Wien und dem InterRef der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien.

© Querverlag GmbH, Berlin 2012

Erste Auflage, September 2012

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale
Gesamtherstellung: Finidr
ISBN 3-89656-205-0
Printed in the Czech Republic.

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:
Querverlag GmbH und Salzgeber & Co. Medien GmbH
Akazienstraße 25, 10823 Berlin
www.querverlag.de • www.salzgeber.de

Inhalt

Que[e]r zum Staat	7
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf Staat, Macht und Gesellschaft. Eine Einleitung</i>	
Helga Haberler, Katharina Hajek, Gundula Ludwig, Sara Paloni	
Kein Staat zu machen?	26
<i>Heteronormativitätskritische Perspektiven auf die Genese des modernen Staates</i>	
Heike Raab	
Recht und Heteronormativität im Wandel	42
Sushila Mesquita	
Queeuropa	61
<i>Toleranz und Antidiskriminierung von LGBT als Technologie der neoliberalen Gouvernementalität der europäischen Integration</i>	
Monika Mayrhofer	
Heteronormativität und Staatsbürgerschaft	78
<i>Queer-theoretische Annäherungen an ein komplexes Verhältnis</i>	
Christine M. Klapeer	
Wie Sex(e) zur Staatsangelegenheit wird und was Staatsangelegenheiten mit Sex(e) zu tun haben	97
Gundula Ludwig	
Der Staat bei der sexuellen Arbeit.....	117
Volker Woltersdorff alias Lore Logorrhöe	
Normative Gewalt und Staat	137
Sara Paloni	

6 | Inhalt

Von der ‚Homo-Ehe‘ zur Queer-family?	154
<i>Das deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz und die heteronormative Regulierung von Familie</i>	
Katharina Hajek	
Irritationen im Verhältnis imaginärer Körper und staatlich organisierter Subjektkonstitution	170
<i>Caroline Krischek, David Müller, Clemens A. Rettenbacher</i>	
Spielräume sexualisierter Gewalt	188
<i>Queeres Begehen im Spannungsfeld von staatlicher Regulierung und sexueller Subversion des Staates</i>	
Antke Engel	
Des-Integration im Kontext moderner Staatlichkeit	208
<i>Utopische Wirklichkeiten in Auszügen queerer Dissenses</i>	
Helga Haberler	

Kein Staat zu machen?

Heteronormativitätskritische Perspektiven
auf die Genese des modernen Staates

HEIKE RAAB

Heteronormativität, das Politische und Staatlichkeit

Maßgebend für die Queer Theorie ist das Erkenntnisinteresse an dem Zusammenspiel zwischen der gesellschaftlichen Organisation von (Hetero-)Sexualität und modernen Machtverhältnissen.¹ Im Anschluss an Judith Butler (1991) konzipieren queer-theoretische Ansätze Sexualität und Geschlecht als diskursiv-kulturell konstruiertes Produkt sozialer Machtverhältnisse, die durch die heterosexuelle Matrix strukturiert sind. Zentrales Anliegen der Queer Theorie ist es, (Hetero-) Sexualität ihrer vermeintlichen Natürlichkeit zu berauben und als diskursive Effekt von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sichtbar zu machen. Indem Sexualität als Grundkategorie der Gesellschaftsanalyse zugänglich gemacht wird, soll die Analyse binär und hierarchisch organisierter, gesellschaftlicher Sexualitäts- und Geschlechterverhältnisse als soziokulturelle Macht-, Ordnungs- und Wissensgefüge ermöglicht werden. Der Begriff Heteronormativität ermöglicht es, anders als Heterosexualität, das institutionelle Operieren von (hetero-)sexuellen Diskursgeflechten und deren materiell-institutionellen Wirkungen in den Blick zu rücken (Warner 1993). Heteronormativität ist als ein historisch bedingtes Konstrukt zu denken, das den politischen Bedeutungshorizont organisiert und reguliert sowie in dieser Funktion Wahrnehmungs- und Aussagebezüge strukturiert (Raab 2011).

Mit diesen erkenntnistheoretischen Prämissen geht eine Erweiterung des traditionellen Politikverständnisses einher, die eine Ausdehnung des Politischen um das Thema der Sexualität impliziert. Die Queer Theorie knüpft damit an das erweiterte Politikverständnis in der feministischen Theorie an, welches die Engführung des Politikbegriffs auf den Staat als logische Konsequenz der Trennung

von öffentlich und privat kritisiert hat (Löffler 2011, S. 196). Das liberale Trennungsdispositiv von Öffentlichkeit und Privatheit diente nicht selten dazu, feministische Anliegen und Themen als apolitisch oder politisch nicht verhandelbar zu klassifizieren (Sauer 2001; Lang 2004, S. 67). Ähnlich wie die feministische Theorie markiert auch die Queer Theorie einen Perspektivenwechsel in dem Verständnis des Politischen sowie in der Theoretisierung politischer Praxen und Funktionsweisen von Politik (Raab 2005b) – dieser beruht jedoch auf einer heteronormativitätskritischen Sicht.

Die Erforschung sexueller Politiken gehört zur genuinen Forschungsprogrammatik der Queer Theorie. Allerdings fällt auf, dass mit sexuellen Politiken, obwohl diese durch Staatstätigkeit geprägt sind und auch im Staat stattfinden, bislang im Rahmen der Queer Theorie – im doppelten Sinne des Wortes – kein Staat zu machen ist. Dieser gleichsam doppelten Staatsferne der Queer Theorie (Cooper 2004), d.h. vom Staat als praktischem Forschungsfeld zum einen und zum anderen vom Staat als zu erschließendem theoretischem Gegenstand, soll in diesem Beitrag begegnet werden (für erste Ansätze dazu vgl. Ludwig 2011; Raab 2011; Mesquita 2011). Mittels einer kritischen Inspektion der Genese des modernen Staates zielt dieser Aufsatz auf eine heteronormativitätskritische Analyse der Form- und Funktionsbestimmung des Staates ab. In dieser Hinsicht markiert eine heteronormativitätskritische Perspektive eine kritische Ergänzung moderner politischer Theoriebildung und Staatstheorie und erweitert die feministischen staatstheoretischen Debatten um sexualitätstheoretische Aspekte.

Von einem Verständnis von Heteronormativität als staats- und politikstrukturierenden Modus ausgehend, möchte ich in diesem Beitrag drei staatstheoretischen Fragen nachgehen: Wie lässt sich die Genese des modernen, westlichen Staates mittels einer queeren Kritik an dem Vertragsdenken, wie es moderner, westlicher Staatlichkeit zugrunde liegt, begreifen? Wie lässt sich die Genese des modernen Staates mittels einer Verbindung der Konzepte Maskulinismus und Heteronormativität verstehen? Wie lässt sich die Genese der modernen Staatsapparate über eine neomarxistische, queer-theoretische Perspektive erfassen?

Ausgangspunkt meiner Überlegungen bildet die These, dass das Konstruktionsprinzip moderner Staatlichkeit historisch wie gegenwärtig von heteronormativen Strukturen geprägt ist. Heteronormativität stellt eine immanente Dimension moderner Staatlichkeit dar. Staat soll in diesem Beitrag deshalb als soziales Verhältnis, mithin

als gesellschaftliches Sexualitätsverhältnis konzeptualisiert werden. Die Organisation, Konstruktion und Regulation des Sexuellen im Staat ist daher als Teil von gesellschaftlichen Prozessen zu verstehen, die zugleich – in historisch je unterschiedlich verfasster Weise – auf gesellschaftliche und damit auch auf sexuelle Verhältnisse zurückwirkt. Insofern gilt es, nicht nur die heteronormative Verfasstheit des Staates zu decodieren, sondern zu erkennen, dass Heteronormativität im Staat gleichfalls reguliert und konstruiert wird. Staatlichkeit über seine Genese für queere Theoriebildung zu erschließen, verfolgt nicht zuletzt das Ziel, den Staat als (un)möglichen Adressaten für gegenwärtige und zukünftige bewegungspolitische und emanzipatorische, sexualpolitische Praktiken besser einschätzen zu können.

Heteronormativer Geschlechtervertrag und modernes, westliches Staatsdenken

Der Beginn der Neuzeit markiert den Auftakt moderner Staatsbildungsprozesse im europäischen Raum, die sich über eine spezifische Regulierung und Regierung des Sexuellen organisieren. Insbesondere die neuzeitlichen Vertragstheorien gelten hierbei als Ursprung und Legitimation moderner Staatstheorie bzw. moderner Staatlichkeit (Wilde 2009). Demzufolge beruht, ideengeschichtlich gesehen, jedes moderne Staatsdenken auf der Vorstellung eines Gesellschaftsvertrags. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Konstituierung staatlicher Gewalt und staatlicher Institutionen in der bürgerlichen Gesellschaft durch einen freiwillig geschlossenen Vertrag zwischen männlichen Individuen zustande kommt (ebd.). Die liberalen Vertragstheoretiker begründen dies mit dem elementaren Wunsch nach einem gesicherten Leben, nach Wohlstand, Schutz des Eigentums oder mit dem Hinweis auf Gleichbehandlung und Gerechtigkeit. Gleichzeitig wird mit dieser Argumentation in den neuzeitlichen Vertragstheorien staatliche Herrschaft und die freiwillige Unterwerfung der männlichen Individuen unter staatliche Herrschaft legitimiert. Auch wenn moderne, liberale Staatsformationen bei den Kontraktualisten als Garanten für Selbstbestimmung, Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit dargestellt werden, ist, so Gabriele Wilde, diese Form der politischen Freiheit nicht denkbar ohne die Unterwerfung der Menschen unter eine staatliche Souveränität (ebd., S. 31).

Wie feministische Analysen von Vertragstheorien darüber hinaus verdeutlichten, begründet der Gesellschaftsvertrag nicht nur einen Herrschafts- und Unterwerfungsvertrag, sondern auch einen *Geschlechtervertrag*, der Frauen aus der Sphäre des Öffentlichen und des Politischen ausschließt (Pateman 1994, S. 73ff.; 1996, S. 174ff.). Insbesondere Carole Pateman hat in ihrem Buch *The Sexual Contract* (Pateman 1988) dargelegt, wie der Gesellschaftsvertrag als Geschlechtervertrag in neuzeitliche Staats- und Gesellschaftsformationen als ein grundlegendes Strukturprinzip eingeschrieben ist. Grundlegend hierfür ist, dass Pateman in der vertraglichen Begründung der politischen Herrschaft eine Vergesellschaftungslogik erkennt, die ihren Ursprung in der Lehre vom Naturzustand hat, der dem Grunde nach lediglich ein geschlechtsspezifisches Herrschaftsverhältnis legitimiert (Pateman 1994; Wilde 2001, S. 112; Wilde 2009, S. 40).

Patemans These vom Geschlechtervertrag kann als Ausgangspunkt einer grundlegenden queer-feministischen Analyse herangezogen werden, die erklärt, wie die Begründung heteropatriarchaler Herrschaft durch das liberale Vertragsdenken möglich wird. Der Gesellschaftsvertrag der Kontraktualisten beruht nicht nur auf einem ‚heimlichen‘ Geschlechtervertrag, vielmehr ist dieser Geschlechtervertrag immer schon heteronormativ verfasst. So hat Monique Wittig, eine der Vordenkerinnen der Queer Theorie, unter Verwendung von Adrienne Richs (1989) Diktum der *Zwangsheterosexualität als gesellschaftlicher Institution* den Gesellschaftsvertrag als heterosexuellen Vertrag kritisiert (Wittig 1992). Dennoch ist Patemans Theorem des Geschlechtervertrags als Grundstruktur moderner Staatlichkeit bislang nicht aus einer heteronormativitätskritischen Sicht weiterentwickelt worden. Im Folgenden möchte ich erörtern, auf welche Weise dem heimlichen Geschlechtervertrag der neuzeitlichen Kontraktualisten Heteronormativität zugrunde liegt.

Der Naturzustand wird von den Kontraktualisten als eine unpolitische, auf Konkurrenz und Kampf ausgerichtete menschliche Existenzweise konzeptualisiert, welche soziale Beziehungen untereinander verunmöglicht. Gleichzeitig wird auf diese Weise begründet, warum diese spezifische politische Ordnung durch den Vertrag notwendig ist. Pateman zeigt auf, wie die Fiktion von Gleichheit und Freiheit, die mit dem Vertragsdenken wirkmächtig wird, durch eine Trennung von Staat und Familie bzw. Ehe unterstützt wird (Pateman 1996). In der modernen bürgerlichen Gesellschaft, so Pateman, wird zwar durch die Vertragsrechtskonzeptionen die feudale patriarcha-

le Ordnung abgelöst, aber gleichzeitig die Unterordnung der Frau durch den patriarchalen Ehevertrag festgeschrieben, der zudem ihre Unterwerfung in der Sphäre des Privaten besiegt (ebd.).

Kern der widersprüchlichen Ausführungen der Kontraktualisten bezüglich der Stellung der Frau bildet ein *spezifisches Verständnis* des Naturzustandes. Dies geschieht einmal durch eine vorgenommene Aufspaltung zwischen dem freien, sich selbst besitzenden bürgerlichen Individuum und der verheirateten Frau, zum anderen durch eine damit korrelierende, vergeschlechtlichte Neuinterpretation des Privaten und des Öffentlichen. Aufgrund dieser Naturalisierungsstrategien bleiben Vorstellungen von Geschlecht im Gesellschaftsvertrag unhinterfragt (Wilde 2001, S. 112). Der Ausschluss von Frauen aus dem Gesellschaftsvertrag wird mit ihrer natürlichen Ungleichheit begründet (Wilde 2009, S. 40). Im Gegensatz zu Männern, die mittels des Gesellschaftsvertrags den Naturzustand verlassen und damit in die Sphäre des politisch-öffentlichen Lebens eintreten können – eine Möglichkeit, die zumindest für freie, selbständige Männer gilt –, können Frauen der Natur nicht entkommen und verharren im Naturzustand (u.a. Rousseau 1977). Die geschlechtlichen Unterschiede können durch den Gesellschaftsvertrag qua Biologisierung und Naturalisierung weder verhandelt noch aufgehoben werden. Die Unterwerfung von Frauen im Ehevertrag ist somit nicht als Ausdruck politischer Macht und Herrschaft dargestellt, sondern erscheint in den Texten der Vertragstheoretiker natürlich determiniert und durch diese Natürlichkeit legitimiert. Die diskursiv-kulturelle Konstruktion dieser Ordnung bleibt damit bei den Kontraktualisten unhinterfragbar.

In ähnlicher Weise wird Heteronormativität im Gesellschaftsvertrag unsichtbar gemacht und dadurch zugleich ebenfalls heimlicher Teil des Bedingungsgefüges für die Konstruktion des modernen Gesellschaftsvertrags. Denn sowohl die Annahme einer naturgegebenen Zweigeschlechtlichkeit als auch jene von Heterosexualität, die, weil naturgegeben, zwangsläufig zur heterosexuellen Ehe führt, stellen Voraussetzungen für den modernen Gesellschaftsvertrag dar, die allerdings ausgeblendet werden. Beide Dimensionen sind zentral, da sowohl die Konzepte von Ehe und Familie als auch die Formbestimmung von Privatheit/Öffentlichkeit heteronormativ ausgerichtet sind. Denn die vertragsrechtliche Sonderstellung von Ehe und Familie als eine tragende Säule des Staates beruht auf rigiden binären, naturalisierten Geschlechtercodes, welche zudem heterosexuell konnotiert sind. Diese Heteronormativität wird im

Gesellschaftsvertrag ebenso wie im Geschlechtervertrag (Ehevertrag) als Naturzustand gesetzt. Auf diese Weise wird Sexualität einer Politisierung entzogen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Strukturlogik von Öffentlichkeit durch den Gender Bias der Unterscheidung von privat/öffentliche des Gesellschaftsvertrags nicht nur androzentratisch, sondern auch heteronormativ fundiert ist. Begehren, Emotionen oder Erotik werden in dem Gedankenkonstrukt der Kontraktualisten feminisiert und dem privaten Bereich zugeordnet. Demgegenüber werden Vernunft, Sachlichkeit, Neutralität und Affektkontrolle mit der angeblich asexuellen Norm der Maskulinität assoziiert. Umgekehrt wird auf diese Weise Homosexualität zur Bedrohung der unsichtbaren Grundlagen des Gesellschaftsvertrages, da die so hergestellte Ordnung maßgeblich auf Zweigeschlechtlichkeit und der Unterscheidung in Hetero- und Homosexualität gründet. Diese strukturierende Struktur des Öffentlichen bleibt aber durch den Geschlechtervertrag der Kontraktualisten unsichtbar, da sie konzeptionell in den Bereich des Voralpolitischen abgeschoben wird. In der Konsequenz wird Sexualität nicht nur als Heterosexualität naturalisiert, darüber hinaus wird über den Geschlechtervertrag, der dem Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt, Sexualität als Intimsphäre deklariert und damit an das weibliche Geschlecht delegiert. Gleichzeitig liefert diese Verschaltung von Weiblichkeit mit Sexualität eine weitere Begründung dafür, warum Frauen in der Logik der Gesellschaftsvertragstheoretiker aus der öffentlichen Sphäre ausgeschlossen bleiben sollen.

Vor diesem Hintergrund scheint es deshalb angemessen, im Anschluss an Pateman und Wittig von einer heteronormativen Verfasstheit des Geschlechtervertrags zu sprechen, aus dem die staatstheoretischen Vertragskonzeptionen mit Beginn der Neuzeit hervorgehen. In dieser Bestimmung des Staates durch die Vertragstheoretiker offenbart sich die androzentristische und heteronormative Grundkonstante des modernen, westlichen Staates, die das Verständnis von Staatlichkeit bis in die Gegenwart beeinflussen.

Dennoch zeigen die gegenwärtigen Debatten, wie die um die ‚Homo-Ehe‘ in Europa und insbesondere im deutschsprachigen Raum, dass sich die Grenzziehungen zwischen Privatheit und Öffentlichkeit ebenso verschieben können wie Vorstellungen von Ehe und Familie. Die ‚Homo-Ehe‘-Forderung durchkreuzt mit ihrem Anliegen die traditionelle Anordnung von Öffentlichkeit und Privatheit in zweifacher Weise: Als öffentliche Forderung auf das Recht auf Pri-

vatheit subvertiert die ‚Homo-Ehe‘ die traditionelle Privatisierung von Sexualität und etabliert demgegenüber sexuelle Freiheit als private Angelegenheit. Die Einführung der ‚Homo-Ehe‘ unterläuft aber dennoch nicht die heteronormative Grenzziehung von privat/öffentlich, sondern sie ‚modernisiert‘ diese viel eher (Raab 2011). Durch die ‚Homo-Ehe‘ wird das liberale Trennungsdispositiv der Kontraktualisten reartikuliert, flexibilisiert und zugleich aufrecht erhalten: d.h., durch die ‚Homo-Ehe‘ wird Homosexualität in die heterosexuelle Vertragslogik integriert. Die Analogie der Kontraktualisten, von Frau/Mann zur asymmetrischen Anordnung von Privatheit/Öffentlichkeit, welche durch die ‚Homo-Ehe‘ nicht zwangsläufig aufgehoben wird, führt ferner dazu, dass auch im Zeitalter der ‚Homo-Ehe‘ die Logik von Öffentlichkeit androzentratisch und heteronormativ ausgerichtet bleibt. Kurzum: Ehe, Familie, mithin Privatheit als eine wichtige Zielscheibe staatlicher Vergesellschaftung werden auch mit der ‚Homo-Ehe‘ weitgehend aufrecht erhalten und erscheinen lediglich reformuliert (ebd.). Strukturelle heteronormative, hierarchische Ein- und Ausschlüsse können über diese Vergesellschaftungsinstanzen bewahrt werden, allerdings werden sie auf neue Weise (re-)produziert.

Heteronormativität, hegemoniale Männlichkeit und maskulinistischer Staat

Neben feministischen Kritiken zur Vertragslogik stellen feministische staatstheoretische Arbeiten zum Zusammenhang von Staat und Maskulinismus eine bereichernde Quelle für queer-theoretische Annäherungen an die Genese des modernen Staates dar. Eine Bezugnahme auf und eine Weiterentwicklung von feministisch-staatstheoretischen Debatten ermöglicht, den Zusammenhang von Maskulinismus und Heteronormativität für eine queer-theoretische Bestimmung des Staates zu durchleuchten.

Anknüpfend an Raewyn Connells Konzept der hegemonialen Männlichkeit (Connell 1995) machen Arbeiten zur maskulinistischen Prägung des modernen Staates deutlich, dass Männlichkeit als soziales Konstrukt zwar permanenten Wandlungen unterworfen ist, sich jedoch männliche Vorherrschaft nicht zuletzt gerade wegen stetiger kultureller und historischer Re-Interpretationen nicht prinzipiell verändert. Das Konzept des Maskulinismus geht über die historische Rekonstruktion von konkreten Männern hinaus und

begreift Maskulinismus als abstrakte Logik, als institutionelle Standardform von Politik und Staat (Kreisky/Löffler 2009, S. 80). Maskulinismus beschreibt einen Komplex geteilter Denk-, Handlungs- und Körperpraktiken, die sich zum Idealtypus politischen Handelns in der westlichen Moderne entwickelt haben (Sauer 2001, S. 145). Dieser maskulinistische Modus äußert sich beispielsweise in der Gleichsetzung von Männlichkeit mit Rationalität, emotionaler Distanz, Objektivität und Staatshandeln, was nicht zuletzt auch in der alltäglichen Redewendung vom staatsmännischen Auftreten zum Ausdruck kommt. Ein passendes sprachliches Pendant für Frauen wurde bislang noch nicht geprägt.

So wie sich hegemoniale Männlichkeit historisch wandelt, so verändert sich auch die in den Staat eingeschriebene hegemoniale Männlichkeit. Während sich beispielsweise bis in die 1960er-Jahre hegemoniale Männlichkeit durch eine klare Abgrenzung von Homosexualität als auch von Feminität konstituierte, ist mittlerweile die Grenzziehung zwischen hegemonialer Männlichkeit und Homosexualität durchlässiger geworden. So lässt sich parallel zur gegenwärtigen, flexibilisierten Inklusion von sexuellen Randgruppen in Deutschland auch eine Öffnung respektive Flexibilisierung hegemonialer Männlichkeit im Staat beobachten. Beispielsweise können gegenwärtig auch schwule Männer Bürgermeister oder Minister werden, solange sie hegemoniale Männlichkeitsnormen bedienen. Für Transgender-Personen oder Butches besteht bislang hierfür keine Möglichkeit. Mit anderen Worten: Zuvor minorisierte Männer können in der Gegenwart zunehmend an hegemonialer Männlichkeit partizipieren, gleichwohl um den Preis, dass das zweigeschlechtliche System intakt bleibt und Heteronormativität auf der Ebene sichtbarer Praktiken und Handlungen nicht in Frage gestellt wird. Für eine queer-theoretische Weiterentwicklung der Konzepte der hegemonialen Männlichkeit und von Maskulinismus bedeutet diese Erkenntnis, dass sich gegenwärtig eine veränderte Form von hegemonialer Männlichkeit und von Maskulinismus etabliert, die einerseits Heternormativität flexibilisiert, auf der anderen Seite maskulinistische Normen sowie männliche Vorherrschaft unangetastet lässt. Dies geschieht dadurch, dass die an Staats- und Politikkonzepte gekoppelten maskulinen Praktiken und androzentrischen Formationen weiterhin unausgesprochen mit (heterosexueller) Männlichkeit assoziiert und dadurch intakt bleiben, nun aber – und das ist das Neue – auch von zuvor minorisierten Männern repräsentiert oder zitiert werden dürfen.

Auch das feministische Konzept des Männerbundes, wie es von Eva Kreisky entwickelt wurde, kann für ein heteronormativitätskritisches Staatsverständnis nutzbar gemacht werden (Kreisky 1994; 1995). Kreisky führt vor, wie die neuzeitliche Staatsgenese und die Konstruktion des Männerbundes in einem strukturell bedingten Zusammenspiel stehen. Kreisky versteht deshalb männerbündische Maskulinität als Grundprinzip des modernen Staates. D.h., Kreisky zufolge ist Maskulinität als politische Grammatik zutiefst in institutionelle Strukturen eingelassen. Gemeint ist damit weniger die reale Dominanz von Männern in Gremien, Arenen oder Instanzen der Öffentlichkeit, obgleich dies nach wie vor der Fall ist, denn eine Logik des Politischen, die nach maskulinistischen Prinzipien funktioniert.²

Kreisky spricht in diesem Zusammenhang treffend von Männerbeziehungen als „invisible hand“ der Politik (Kreisky 1995, S. 92). Auch wenn Männerbünde, so Kreisky weiter, als rationale, emotionslose und sachliche Regelwerke respektive Strukturen gelten, bauen sie dennoch auf einer Vielzahl „geheimer (Männer-) Liebschaften“ (ebd., S. 96) auf. Die Affinität und Solidarität der Männer habe dabei nicht bloß eine rationale, sondern auch eine erotische Basis (ebd., S. 110). Kreisky veranschaulicht, dass eine spezifische Art von Homoerotik (ebd., S. 94) sowohl Staatspolitik als auch Staatsbürokratie regelt. Entgegen der propagierten Rationalität sind somit Emotionen und Beziehungen durchaus Teil der maskulinistischen Logik staatlicher Politiken. Mit dem Konzept des Männerbundes kann mithin die ‚geheime‘ maskulinistische Homoerotik im Staat zugänglich gemacht werden. Paradoxe Weise ist es aber zugleich gerade die heteronormative Verfasstheit des Staates, die den homoerotischen, maskulinistischen Bias von Staatlichkeit und politischen Handelns unsichtbar macht. Dies geschieht, indem beispielsweise hegemoniale Männlichkeit im Staat und in politischen Entscheidungsgremien ausschließlich heteronormativ interpretiert wird. Parallel wird auch Maskulinität mit heterosexueller Männlichkeit gleich gesetzt. In diesem Sinne ist Heteronormativität prägend für spezifische Rationalitätsformen und -standards im Staatshandeln. Als rationale Maske des Staatshandelns wird mit diesem Mechanismus eine unsichtbare, maskulinistische Homoerotik im Staat ebenso etabliert wie kaschiert. Zudem begünstigt die mit Heteronormativität verwobene geschlechtliche und vergeschlechtlichende Struktur des Staates simultan den androzentristischen Bias dieser Homoerotik. Anders gesagt: In der Politik können schwule Männer oder an-

dere, bislang minorisierte Männlichkeiten inzwischen unter der Voraussetzung sichtbar sein, dass sie zeitgemäßen maskulinistischen Normen hegemonialer Männlichkeit entsprechen (können) (Heilmann 2011). Eine Analogie dazu, die auf Frauen zutreffen würde, gibt es allerdings nicht. Sofern Frauen als politische Akteurinnen die politische Bühne betreten, müssen sie nach wie vor damit rechnen, mit dem ‚Vorwurf‘ des Lesbisch-Seins denunziert zu werden. Ferner erscheint es wenig ratsam, den heterosexuellen Geschlechtercode zu ‚bedienen‘, da Feminität und all zu weibliches Auftreten nach wie vor mit Schwäche und mangelnder Durchsetzungsfähigkeit assoziiert werden.³ Paradoxerweise führt der androzentrivistische Bias des Staates deshalb mittlerweile verstärkt zu einer Art ‚queering Gender‘ für weibliche politische Akteurinnen, da diese mehr oder weniger dazu angehalten werden, männlich codierte Codes zu adaptieren, um überhaupt erfolgreich politisch handlungsfähig sein zu können.

Ich schlage deshalb vor, von einem heteronormativen, männerbündischen, homoerotischen Maskulinismus als einer Strukturdominante von Staat, Staatstätigkeit und Staatsfunktion auszugehen. Ein spezifisches Konzept männlicher Homoerotik kann nämlich durchaus als staatstragend angesehen werden.

Heteronormativität in modernen Staatsapparaten: Heteronormativitätskritische Re-Artikulationen neomarxistischer Staatstheorien

Nachdem ich im vorangegangenen Teil dargelegt habe, dass Heteronormativität sowohl in die Vertragslogik als auch in die Logik staatlichen Handelns tief eingeschrieben ist, möchte ich im Folgenden die Frage spezifizieren, wie Heteronormativität Teil moderner Staatlichkeit und modernen Staatshandelns wird. Hierfür ziehe ich meine vorangegangenen Ausführungen zur heteronormativen Ausgestaltung des modernen, westlichen Staates als Prämissen heran. Davon ausgehend, möchte ich mich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich dieses Eingeschriebensein jenseits eines Determinismus⁴ denken lässt. Um zu verstehen, wie gesellschaftliche Machtverhältnisse zwar Teil des Staates sind, aber in diesen nicht schlicht in kausaler, deterministischer Weise eingehen, erachte ich einen Rekurs auf neomarxistische staatstheoretische Ansätze als produktiv, die ich aus einer queer-theoretischen Perspektive erweitern möchte. Neomarxistische Ansätze konzipieren den Staat nicht als

monolithischen Block und Zentrum im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Oberkapitalisten, sondern als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Insbesondere Nicos Poulantzas' Staatstheorie erachte ich als hilfreich für die Beantwortung meiner Frage. Poulantzas bestimmt das Verhältnis von Staat und Gesellschaft als materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses (Poulantzas 2002, S. 159). Gegenüber der marxistisch-ökonomistischen Ableitungstheorie des Staates stehen bei Poulantzas die Analyse der Kämpfe, der Herrschaftspraxen und des Widerstands im Zentrum. Der Staat ist kein einheitliches Gebilde, sondern vielmehr ein „*strategisches Feld und strategische[r] Prozess* [...], in dem sich Machtknoten und Machtnetze kreuzen, die sich sowohl verbinden als auch Widersprüche und Abstufungen zeigen“ (ebd., S. 167). Widersprüche von Herrschenden und Beherrschten als auch die Widersprüche innerhalb der Herrschenden durchziehen den Staat und die Staatsapparate. Nach Poulantzas kann also auch die herrschende Klasse ihre Interessen nicht in reiner Form durchsetzen, vielmehr sind Kompromisse und Zugeständnisse die Voraussetzung für die Verallgemeinerung ihrer Interessen. Auf diese Weise eröffnet Poulantzas die Möglichkeit, den Staat von sozialen Auseinandersetzungen ausgehend zu fassen. „Die Kämpfe besitzen stets das Prinzip über die Apparate und Institutionen und reichen beständig über sie hinaus“ (ebd., S. 141). D.h., die jeweilige Manifestation des Staates, seine institutionellen Formen und die jeweiligen staatlich Praxen (Staatshandeln) sind nicht unabhängig oder getrennt voneinander zu betrachten. Poulantzas siedelt Politik respektive Widerstand deshalb nicht jenseits gesellschaftlicher Verhältnisse, aber auch nicht jenseits des Staates an. Vielmehr stellt der Staat bei Poulantzas ein Terrain des sozialen Kampfes dar und wird zum Konflikt- und Kompromissfeld. Staatlichkeit ist somit ein ständig umkämpftes, strategisches Handlungsfeld, in dem um politische Hegemonie gerungen wird. Dies bedeutet auch, dass Form und Funktion des Staates permanent in Veränderung sind. Zugleich werden auf diese Weise Staatlichkeit, Staatsapparate, mithin Staatshandeln gesellschaftstheoretisch interpretiert. Entsprechend ist auch von mehrdimensionalen, heterogenen Erscheinungsformen und Praktiken von Heteronormativität in den verschiedenen Apparaten des Staates auszugehen. Das Zusammenspiel von Heteronormativität und Staat kann innerhalb der verschiedenen Ebenen, Arenen und Dimensionen der Staatsapparate eine unterschiedliche, mitunter sogar eine sich widersprechende Form annehmen (Raab 2011).

Aus queerer Perspektive gelesen, bedeutet das Staatsverständnis von Poulantzas zunächst, dass mit der Vorstellung vom Staat als soziales Verhältnis weder Staat noch Heteronormativität essenzialistisch zu fassen sind (Raab 2005a; Raab 2011). Die jeweilige Verfasstheit von Heteronormativität wie auch die heterogene, mehrdimensionale Apparatestruktur des Staates sowie die darauf beruhende Staatstätigkeit entstehen erst als Resultat gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse in ihrem Ringen um politische, kulturelle und soziale Hegemonie.

Heteronormativität und das staatliche Gefüge sind demnach sowohl als Teil als auch als Effekt von gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen einem unaufhörlichen Wandel ausgesetzt. Auf diese Weise wird es möglich, sexuelle Politiken als ein Moment des umkämpften Feldes in den Arenen und Apparaten des Staates zu fassen. Eine derartige Perspektive hebt den Kompromisscharakter sowie die Prozesshaftigkeit von Staatlichkeit hervor, d.h. die Fähigkeit des Staates, sozialen Antagonismen in (spät-)kapitalistischen Gesellschaften eine politisch-institutionelle Form zu geben (ebd.). Zwei Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus: *Erstens* ist es mit dem Konzept des Staates als Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse möglich, die Eingeschriebene von Heteronormativität als Resultat von Kräften und sozialen Auseinandersetzungen zu untersuchen. *Zweitens* ist davon auszugehen, dass der Staat gerade deswegen nicht als allgemein androzentratisch und/oder maskulinistisch sowie ausschließlich als heteronormativ zu verstehen ist. Vielmehr verweisen diese angedeuteten Paradoxien und Widersprüchlichkeiten des Staates auf Handlungs- und Partizipationschancen (Sauer 1997; Raab 2011). Gleichzeitig gilt es, diesen vorhandenen (staatlichen) Spielraum weder zu über- noch zu unterschätzen (Raab 2011, S. 117). Diese Sicht auf Staatlichkeit ermöglicht somit, progressive Veränderungen gesellschaftlicher Sexualitätsverhältnisse – wie etwa die ‚Homo-Ehe‘ – nicht nur als Erfolg zu werten, sondern diese kritisch mit veränderten hegemonialen Konstellationen und Kräfteverhältnissen von Staatlichkeit in Verbindung zu bringen.

Fazit

Während liberal-bürgerliche wie auch neomarxistische Staatskonzepte bislang immun dagegen sind, Heteronormativität in ihre Analysen zu inkludieren, zeigt dieser Beitrag, dass Heteronormativität grundlegend in die Genese des modernen Staates eingeschrieben

ist. Dieser Umstand verweist auf notwendige Re-Formulierungen von Staatstheorien, um den Gehalt von sexuellen Politiken adäquat erfassen zu können. Insofern erachte ich eine grundbegriffliche und konzeptionelle Bestandsaufnahme der vorhandenen Konzepte zu Staatlichkeit aus heteronormativitätskritischer Sicht mehr als angebracht, um Staatlichkeit nicht auch weiterhin unterkomplex zu bestimmen. So scheint die Erweiterung des Politik- und Staatsbegriffs um sexualitätstheoretische Erkenntnisse ertragreich, damit die heteronormative Verfasstheit des Staates in ihrer Tiefendimension und ihrer Breitenwirkung überhaupt verständlich wird. In diesem Sinne kann Heteronormativität als neue, staatstheoretische Analysedimension in Anschlag gebracht werden.

Zugleich ergeben sich auch politische Konsequenzen aus den theoretischen Einsichten der Genese des modernen, westlichen Staates. Wenngleich die Genese des Staates von einer heteronormativen Verfassung geprägt ist, die bis heute das politische Geschehen prägt, ist Heteronormativität dennoch in widersprüchlicher Weise in den Staat eingeschrieben. Die widersprüchliche Vielschichtigkeit der Staatsapparate bedeutet für politische Strategien, dass es durchaus Lücken und Leerstellen für heteronormativitätskritische Interventionen emanzipatorischer sexueller Politiken geben kann. Gleichzeitig veranschaulicht aber eine Analyse der Genese des Staates, die diese als Effekt historisch wandelbarerer Kräfteverhältnisse bzw. von Hegemonieeffekten auffasst, die Fragilität emanzipatorischer sexueller Politiken. Denn diese Politiken müssen stets um ihre Nachhaltigkeit im Kontext permanenter Hegemoniekämpfe fürchten.

Anmerkungen

- 1 Ein Dank geht an dieser Stelle an die Herausgeberinnen, deren kluge Kritiken bei der Textformulierung sehr geholfen haben.
- 2 Auf der kulturellen Ebene steht die Idee des Männerbundes als antimoderner Gegenbegriff mit einem antidemokratischen und antiliberalen Impetus für einen Idealtypus männerbündisch strukturierter Gesellschaft auf der Grundlage eines elitär männlich-fixierten Kulturverständnisses. Claudia Bruns macht deutlich, dass die Formierung des Männerbunddiskurses um die Jahrhundertwende der Moderne stattfindet und keineswegs eine transhistorische Konstante ist. Vielmehr handelt es sich um die Erfindung bildungsbürgerlicher Männer, die auf der Grundlage des modernen Wissens von Ethnologie, Medizin und Sexualwissenschaft eine diskursive Front gegen Frauenemanzipation, den Adel, die Arbeiterkasse und die Juden aufmachten. Auch Teile der männlichen Homosexuellenbewegung schließen sich den Diskursen gegen die vorgeblich dekadente Verweiblichung der Moderne an und versuchen sich als Teil der hegemonialen Männlichkeit zu definieren. Den angeblichen Effemisierungstendenzen der kulturellen Moderne wurde die Maskulinität des mannmännlichen Eros als eigentlicher Kitt des Sozialen entgegengestellt (vgl. Bruns 2006).
- 3 Zu diesbezüglichen Ergebnissen in der politikwissenschaftlichen Medien- und Kommunikationsforschung siehe: Nadja Sennewald (2008 und 2010). Zur Frage über den richtigen Gender-Code' von Politikerinnen sei an dieser Stelle an die bekanntesten Schlaglichter der Debatte erinnert: Zu erwähnen ist etwa Ségolène Royal im Wahlkampf um das französische Präsidialamt von 2007. In den Massenmedien wurde die Präsidentschaftskandidatur einer Frau aus dem linken französischen Parteienspektrum ausgiebig diskutiert. Häufig standen das attraktive Äußere und Royals Schuhe mit Absatz im Vordergrund der Berichterstattung. Für die Presse schien offenbar das Erscheinungsbild im Kontrast zu ihrer Zugehörigkeit zum linken Parteienspektrum und zu ihrem Beruf als Politikerin zu stehen. Auch Heide Pfarr, 1989 Senatorin im ersten rot-grünen Senat von Berlin unter Walter Momper sowie Staatsministerin (1991-1993) in der rot-grünen Koalition unter Hans Eichel in Hessen, stand weniger aufgrund der damals neuartigen Parteienkoalitionsexperimente im Mittelpunkt des massenmedialen Interesses, denn aufgrund ihrer Vorliebe für Hüte. In diesem Medienecho gingen ihre politische Kompetenz und ihre Herkunft als habilitierte, feministische Rechtswissenschaftlerin fast unter. Nicht zuletzt ist die aktuelle deutsche Kanzlerin Angela Merkel, die dem konservativen Lager angehört, zu nennen. Merkels all zu weibliches Abendkleid mit großzügigem Dekolleté bei den Bayreuther Festspielen von 2008 'erregte' die Nation. Obschon in der Politik als Frau anerkannt, wurde in der massenmedialen Berichterstattung über das Dekolleté von Frau Merkel ein großer Schrecken ob ihrer all zu weiblichen Selbstinszenierung nur allzu offensichtlich. In dieser Reaktion artikulierte sich die Sorge um den Autoritätsverlust der deutschen Regierungschefin, weil sie bei den Bayreuther Festspielen als weibliche Frau codiert werden konnte. Siehe dazu: http://www.focus.de/panorama/welt/medienecho-merkel-punktet-mit-tiefen-einblicken_aid_295029.html (abgerufen am 8.2.2012). Zuletzt sei auf Annette Schavan verwiesen, die gegenwärtig im deutschen Kabinett von Merkel Wissenschaftsministerin ist. Zu Beginn ihrer Amtszeit musste sie sich wegen ihres Single-Seins rechtfertigen und sich gegen den Medien geäußerte 'Verdächtigungen', lesbisch zu sein, 'wehren', was schließlich zu einer offiziellen politischen Stellungnahme von Schavan bezüglich ihrer sexuellen Orientierung führte.

Literatur

- Bruns, Claudia (2006): Wissen-Macht-Subjekt(e). Dimensionen historischer Diskursanalyse am Beispiel des Männerbunddiskurses im Wilhelminischen Kaiserreich. In: Kerchner, Brigitte/Schneider, Silke (Hg.): Foucault: Diskursanalyse der Politik. Wiesbaden, S. 289-308.
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt am Main.
- Connell, R. W. (1995): Masculinities. Cambridge.
- Cooper, Davina (2004): Imaging the Place of the State: Where Governance and Social Power Meet. In: Richardson, Diane/Seidman, Steven (Hg.): Handbook of Gay and Lesbian Studies. London/Thousand Oaks/New Dehli, S. 231-253.
- Heilmann, Andreas (2011): Normalität auf Bewährung. Outings in der Politik und die Konstruktion homosexueller Männlichkeit. Bielefeld 2011.
- Kreisky, Eva (1995): Der Stoff aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Alexi (Hg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften. Frankfurt am Main/New York, S. 85-124.
- Kreisky, Eva (1994): Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik. In: Leggewie, Claus (Hg.): Wozu Politikwissenschaft? Über das neue an der Politik. Darmstadt, S. 191-208.
- Kreisky, Eva/Löffler, Marion (2009): Maskulinismus und Staat. Beharrung und Veränderung. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden Baden, S. 75-89.
- Lang, Sabine (2004): Politik, Öffentlichkeit, Privatheit. In: Rosenberger, Sieglinde/Sauer, Birgit (Hg.): Politikwissenschaft und Geschlecht. Wien, S. 65-83.
- Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt am Main/New York.
- Löffler, Marion (2011): Feministische Staatstheorien. Frankfurt am Main/New York.
- Mesquita, Sushila (2011): Ban Marriage! Ambivalenzen der Normalisierung aus queer-feministischer Perspektive. Wien.
- Paterman, Carol (1996): Feminismus und Ehevertrag. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität. Frankfurt am Main, S. 174-223.
- Paterman, Carol (1994): Der Geschlechtervertrag. In: Appelt, Erna/Neyer, Gerda (Hg.): Feministische Politikwissenschaft. Wien, S. 73-97.
- Paterman, Carol (1988): The Sexual Contract. Stanford.
- Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus, hrsg. von Alex Demirović, Joachim Hirsch, Bob Jessop. Hamburg.
- Raab, Heike (2011): Sexuelle Politiken und Staat. Die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Frankfurt am Main/New York.
- Raab, Heike (2005a): Aspekte queerer Staatskritik – Heteronormativität, institutionalisierte Identitätspolitiken und Staat. In: *femina politica* 1, S. 59-70.
- Raab, Heike (2005b): „queer revisited“ – Neuere Aspekte zur Verhältnisbestimmung von Queer Studies und Gender Studies. In: Bidwell-Steiner, Marlen S./Wozonig, Karin S. (Hg.): Die Kategorie Geschlecht im Streit der Disziplinen. Innsbruck/Wien/Bozen, S. 240-253.
- Rich, Adrienne (1989): Zwangsheterosexualität und lesbische Existenz. In: List, Elisabeth/Studer, Herlinde (Hg.): Denkverhältnisse. Frankfurt am Main, S. 244-281.
- Rousseau, Jean-Jacques (1977): Der Gesellschaftsvertrag. Stuttgart.
- Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Frankfurt am Main/New York.
- Sauer, Birgit (1997): Krise des Wohlfahrtsstaates? Eine Männerinstitution unter Globalisungsdruck. In: Braun, Helga/Jung, Dörthe (Hg.): Globale Gerechtigkeit? Feministische Debatte zur Krise des Sozialstaats. Hamburg, S. 113-148.

- Sennewald, Nadja (2008): Aschenputtel, Femme fatal und Eiserne Lady. Ereignisbilder und ihre Diskurspolitik am Beispiel von Angela Merkel, Gabriele Pauli und Hillary Clinton. In: *femina politica* 2, S. 79-89.
- Sennewald, Nadja (2010): Politische Körper – Zum medialen Diskurs über Geschlecht und Macht. In: Degele, Nina/Schmitz, Sigrid/Mangelsdorf, Marion/Graemespacher, Elke (Hg.): *Gendered Bodies in Motion*. Opladen, S. 183-199.
- Warner, Michael (1993): *Fear of a Queer Planet. Queer Politics and Social Theory*. Minneapolis.
- Wilde, Gabriele (2009): Der Geschlechtervertrag als Bestandteil moderner Staatlichkeit. Carole Patemans Kritik an neuzeitlichen Vertragstheorien und ihre Aktualität. In: Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*. Baden Baden, S. 31-47.
- Wilde, Gabriele (2001): Das Geschlecht des Rechtstaates. Herrschaftsstrukturen und Grundrechtspolitik in der deutschen Verfassungsdiskussion. Frankfurt am Main/New York.
- Wittig, Monique (1992): *The Straight Mind And Other Essays*. Boston.